

Saarbrücken, im Februar 2008

## Hinweis an alle Versorgungsberechtigten

### **Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen und zur Änderung sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2503)**

Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs- und Versorgungsrecht vom Bund auf die Länder übergegangen. Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen regelt das Saarland nunmehr eigenständig.

Demzufolge hat der Landtag des Saarlandes das o.a. Gesetz beschlossen. Danach gelten das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Verordnungen grundsätzlich – in der zum Übergangszeitpunkt (31.08.2006) geltenden Fassung – als Landesrecht fort.

Aufgrund des Gesetzes zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen werden die **Versorgungsbezüge ab dem 01. April 2008 um 2,9 v. H. erhöht.**

Diese Erhöhung ist die vierte Anpassung nach dem 31. Dezember 2002. Gemäß § 69e Beamtenversorgungsgesetz werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zu Grunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ab dem 01. April 2008 durch den Anpassungsfaktor 0,97833 abgesenkt. Der Ruhegehaltssatz bleibt bis zur siebten Anpassung unverändert. Die Mindestversorgung und die Unfallversorgung sind von dieser schrittweisen Verminderung nicht betroffen.

Nähere Einzelheiten hierzu können Sie auch unserer Info zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom Juli 2003 ([www.rzvk-saar.de/Ruhegehalt/Rundschreiben](http://www.rzvk-saar.de/Ruhegehalt/Rundschreiben)) entnehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter der Ruhegehaltskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre Ruhegehaltskasse**